

Regelungen zur Nutzung von städtischen Turn- und Sporthallen

Grundsätzliche Regelungen zur Nutzung von städtischen Turn- und Sporthallen

1. Personen mit Krankheitssymptomen ist der Zutritt in die Sportstätte strikt untersagt
2. Es ist eine Sportgruppe pro zugewiesener Sportstätte zulässig
3. Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte nacheinander, ohne Warteschlangen und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt
4. Kontaktpersonenverfolgung: durch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden Zeitpunkt des Betretens der Vereinsmitglieder sowie deren Verlassen der Sportstätte dokumentiert
5. Zuschauerinnen und Zuschauer sind abzuweisen – Kindern bis 12 Jahren ist es ausnahmsweise gestattet, die Sportstätte mit einer Begleitperson zu betreten. Die Tribünen sind gesperrt
6. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen in der gesamten Sportstätte ist jederzeit zu gewährleisten
7. Der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen für Besprechungen, Einweisungen u.ä. ist strikt untersagt
8. Die Toiletten sind geöffnet. Diese sind mit Flüssigseife und Papierhandtücher ausgestattet
9. Duschen und Umkleiden sind gesperrt. Sporttaschen und sonstige private Gegenstände sind in der Turn- bzw. Sporthalle zu verwahren. Eine Lagerung in den Geräteraum ist ausdrücklich untersagt. Hinweis: sollte aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Zutritt zur Toilette nur möglich sein, indem die Umkleidekabinen betreten werden, so ist dies zulässig
10. Sämtliche Weichbodenmatten, Tau- und Ringanlagen, Sprossenwände sowie Kletter- und Boulderwände sind gesperrt
11. Um eine Ansammlung von verschiedenen Sportgruppen zu vermeiden, sind die Räumlichkeiten der Sporthalle unmittelbar vor Trainingsbeginn zu betreten und nach Abschluss der Trainingseinheit umgehend zu verlassen
12. Sofern städtisches Personal vor Ort eingesetzt wird/ist, stehen die Mitarbeitenden bei Problemen/Fragestellungen zur Verfügung. Eine Erreichbarkeit ist telefonisch gegeben. Sollte eine persönliche Interaktion notwendig werden, gelten zum Schutz aller die Abstandsregeln von 1,5 m und das Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung.
13. Die durch die Vereine erstellten Hygienekonzepte sind bei Bedarf der Stadt Bergisch Gladbach und sonstigen Behörden vorzulegen

Grundsätzliche Regelungen zur Reinigung von städtischen Turn- und Sporthallen

1. Die Sporthalle wird arbeitstäglich gereinigt – die Kontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Handläufe sowie Griffe der Geräteraumtore) werden mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) desinfiziert
2. Die Toiletten werden arbeitstäglich gereinigt und Kontaktflächen mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) desinfiziert
3. Die Turnbänke im Halleninnenraum werden täglich gereinigt und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) desinfiziert
4. Die Entsorgung von Müll ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hierfür stehen Müllbehälter bereit, die mit einem Beutel versehen und täglich entleert werden.

Grundsätzliche Regelungen zu den städtischen Sportgeräten / Sportequipment sowie der Geräteräume

1. Durch die Vereine ist darauf hinzuwirken, dass durch die Nutzerinnen und Nutzer eigene bzw. persönliche Sportgeräte und Sportequipment mitgebracht werden
2. Die Nutzung der in den Geräteräumen befindlichen städtischen Kleingeräte ist strengstens untersagt. Hierzu zählen u.a. Matten, Terrabänder, Hanteln, Markierungskegel, Reifen usw.
3. Die Nutzung von Großgeräten ist, bei Bedarf, erlaubt. Hierzu zählen z.B. Tore, Schwebebalken, Pfosten für Netze, Sprungpferde, Sprungkästen u.a.
4. Für die Desinfektion der genutzten städtischen Sportgeräte ist der Verein verantwortlich. Desinfektionsmittel (begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS, viruzid) ist mitzubringen und wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach nicht gestellt.
ACHTUNG: Händedesinfektionsmittel ist nicht zur Desinfektion von Flächen geeignet!
5. Die Griffe der Geräteraumtore sind vor und nach der Benutzung durch die Vereine zu desinfizieren